

Zweite Bürgermeisterin Sibylle Englmann eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

## **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 12.06.2025**

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.06.2025 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

## **2a. Kindertagesstätte St. Ambrosius; Feststellung des örtlichen Bedarfs gemäß Art. 7 BayKiBiG**

Dem Zuwendungsantrag für die Neuerrichtung der Kindertagesstätte ist die Feststellung des örtlichen Bedarfs beizufügen.

Art. 7 Satz 1 BayKiBiG: Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen.

Der Gemeinde steht dabei der Landkreis als Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe beratend zur Seite.

Der Landkreis hat der Gemeinde Hergensweiler eine Entwicklungsprognose der Kinderzahlen, basierend auf dem „Prognosewerkzeug“ der Hildesheimer Planungsgruppe, übersandt.

Gemäß dem Prognosemodell wird in den nächsten Jahren die Zahl der Kinder im jeweiligen Alter erneut deutlich steigen. Zudem ist mit dem Bezug des Neubaus aufgrund der baulichen und räumlichen Attraktivität mit einem verstärkten Buchungsverhalten zu rechnen, sodass mehr Eltern ihre Kinder die gemeindliche Kita und weniger Eltern ihre Kinder auswärtige Kitas besuchen lassen werden.

Geplant wird die neue Kindertagesstätte mit 130 Betreuungsplätzen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt ab dem Kindergartenjahr 2028 einen Bedarf von insgesamt 130 Betreuungsplätzen in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung St. Ambrosius fest.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0

### **2b. Kindertagesstätte St. Ambrosius; Beschlussfassung über die Realisierung des Vorhabens**

Dem Zuwendungsantrag für die Neuerrichtung der Kindertagesstätte ist ein Beschluss über die Durchführung des Vorhabens beizulegen.

In der öffentlichen Sitzung am 26.01.2023 hatte der Gemeinderat unter TOP 1 jeweils einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Das vorhandene Gebäude wird beseitigt und ein Neubau errichtet.
- b. Das neue Gebäude wird am jetzigen Standort errichtet.
- c. Das Gebäude wird für 4 Kindergartengruppen und 2 Krippengruppen errichtet.
- d. Das Gebäude wird in zweigeschossiger Bauweise errichtet.

Aus dem Realisierungswettbewerb ging gemäß Entscheidung des Preisgerichts am 23.02.2024 die Arbeit des Büros SchneiderHoffmannArchitekten, Karlsruhe, als Sieger hervor.

Die Vergabe der Architektenleistungen erfolgte nach vorausgegangenen Bietergesprächen in der Gemeinderatssitzung am 14.05.2025.

Mittlerweile wurde das Baugrundstück durch Erwerb eines Nachbargrundstücks vergrößert und die Antragstellung für die Kindertagesstätte ist für Mitte August geplant.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, gemäß den bisherigen Beschlüssen das Vorhaben (zweigeschossiger Neubau einer gemeindlichen Kindertagesstätte auf den Grundstücken Flurnummern 22/2, 22/4 und 24) zu realisieren.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0

### **3a. Schülerbeförderung zur Grundschule Hergensweiler; Beförderung beförderungsberechtigter Schüler durch den ÖPNV**

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Schulwegkostenfreiheit und der Schülerbeförderungsverordnung ist die Gemeinde zuständig für die Beförderung der in der Gemeinde wohnhaften Grundschüler in die Grundschule.

§ 3 Abs. 2 SchBefV: „Die Aufgabenträger erfüllen ihre Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personenverkehrs. Andere Verkehrsmittel, z.B. Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen, sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist.“

Bislang erfüllt die Gemeinde Hergensweiler die Beförderungspflicht durch einen Kleinbus, mit dem Bauhofmitarbeiter die Grundschüler zur Schule bringen. Im Schuljahr 2024/2025 handelt es sich um 11 Schüler, die in mehreren Runden zu Hause abgeholt bzw. mittags nach Hause gebracht werden.

In Nachbargemeinden erfolgt die Beförderung mittels ÖPNV.

Angesichts der hohen Reparatur- und Personalkosten handelt es sich bei der Beförderung durch den gemeindlichen Kleinbus nicht um eine wirtschaftliche Alternative zum ÖPNV.

In begründeten Einzelfällen ist es rechtlich zulässig, Eltern einen Wegstreckenentschädigung anzubieten, wenn die Gemeinde die Beförderungspflicht nicht erfüllen kann.

#### Beispielsberechnung:

##### a) Variante ÖPNV:

Kosten ÖPNV (bodo)/Monat: 50,00 € X 11 Schüler X 11 Monate = **6.050,00 €/Jahr**

##### b) Variante gemeindeeigene Beförderung

*(Monatskosten ermittelt über drei Jahre)*

Monatliche Durchschnittskosten für Kraftstoff	109,66 €
+ monatliche Durchschnittskosten für Reparaturen	448,33 €
abzgl. Monatlicher Durchschnittserlös für Vermietungen	- 43,68 €
= 514,31 €/Monat x 12 Monate	= 514,31 €

= Summe = **6.171,72 €**

Hinzu kommen tägliche Personalkosten:

2,5 Stunden x Personalvollkostensatz von 32,37 €/Stunde = 80,92 €/Tag  
Summe (190 Schultage) = **15.376,70 €**

Jährlich fallen somit durchschnittlich Kosten für die Beförderung mit dem Kleinbus in Höhe von insgesamt ca. **21.548,42 €** an, Abnutzung und Wertverlust des Fahrzeugs nicht mitgerechnet.

Zudem muss täglich mittags ein Bauhofmitarbeiter seine jeweilige Arbeitsstelle verlassen, um die Mittagsrunde mit dem Kleinbus zu drehen.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist ein Festhalten an dieser Praxis nicht zu vertreten. Auch wenn ein Teil der Kinder in eine Richtung die B12 überqueren muss, können diese Kinder von einem Elternteil begleitet werden. Dies funktioniert nach Auskunft benachbarter Gemeinden sehr gut.

■■■■■ fände es schade, wenn der gemeindliche Schulbus abgeschafft werden würde. Auf Höhe Mollenberg fahren die PKW's teilweise mit 140 km/h über die Bundesstraße. Zudem würden mit Sicherheit die Eltern ihre Kinder nicht zu Fuß zur Bushaltestelle bringen, sondern mit dem Auto. Die Fahrten mit dem gemeindlichen Schulbus schweißt die Grundschüler zusammen und auch der TSV nutzt den Bus gerne.

■■■■■ betont, dass die aktuelle Situation im Bauhof eine Katastrophe ist. Wenn niemand gefunden werden kann, der den Schulbus fährt, kann dies nicht aufrecht erhalten bleiben. Es muss ein separater Busfahrer gefunden werden.

■■■■■ stimmt ■■■■■ zu. Allerdings gibt ■■■ zu bedenken, dass die Fahrzeiten des ÖPNV unpraktisch sind. Die Grundschüler wären dann zum Teil eine halbe Stunde zu früh an der Schule und somit unbeaufsichtigt. ■■■■■ schlägt vor, einen E-Bus zu leasen. Ladestationen sind im Ort vorhanden. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dieser Bus nicht von den Bauhof-Mitarbeitern gefahren werden muss. Der RBA-Bus ist morgens immer gnadenlos voll und für einen 6-jährigen nicht gerade angenehm. ■■■■■ bittet, dass in dieser Angelegenheit nicht nur auf die Zahlen geachtet werden soll und bittet die Gemeinde, sich mehr zu bemühen, einen Busfahrer zu finden.

■■■■■ schließt sich der Meinung von ■■■■■ an. Der gemeindliche Schulbus ist toll und man kann kein 6-jähriges Kind in den RBA-Bus stecken. ■■■■■ findet, dass die Eltern gezielter angesprochen werden sollen und zumindest für ein weiteres halbes Jahr nach einem passenden Fahrer gesucht werden und ein E-Bus angeschafft werden soll.

2. BMin Englmann stimmt den Gemeinderäten zu, betont jedoch, dass die Bauhofmitarbeiter zukünftig den Schulbus nicht mehr fahren werden und zunächst auch erst einmal ein neuer Schulbus gekauft werden müsste. Der bisherige Opel Vivaro muss verkauft werden, da er nicht mehr fahrtauglich ist. Dieser wird auch derzeit nicht an den TSV herausgegeben.

■■■■■ betont, dass akuter Handlungsbedarf besteht, wenn der Bus kaputt ist.

2. BMin Englmann erklärt, dass der Bus nicht gänzlich defekt ist, jedoch mit Beginn der Sommerferien aus dem Verkehr gezogen werden muss. Dies auch auf Wunsch von BM Wolfgang Strohmaier.

■■■■■ vertritt die Auffassung, dass die angegebenen Personalkosten zu gering angesetzt sind.

merkt an, dass die Gemeinde bei einem Autohaus grundsätzlich einmal ein Angebot für einen neuen E-Bus einholen kann. Dann kann immer noch entschieden werden.

fasst zusammen, dass alle Gemeinderäte die Auffassung vertreten, dass die derzeitige Lösung für die Kinder das allerbeste ist – jedoch nicht finanziell für die Gemeinde. denkt, dass auch andere Gemeinden nur die Fahrkarten für den ÖPNV stellen. Dies bestätigt 2. BMin Englmann.

2. BMin Englmann merkt an, dass die Finanzaufsichtsbehörde die Gemeinde beobachtet und uns freundlich mahnend im Hinblick auf die bevorstehenden Ausgaben anrät, etwas Geld zu sparen. Wenn die Gemeinde hier pauschal 15.000,- € für einen E-Bus hernimmt, muss die Gemeinde dies rechtfertigen.

gibt zu bedenken, dass die Zeiten des ÖPNV wirklich nicht passend sind für die Grundschüler. Um hier einen passenden Busfahrer zu finden, sollte die Gemeinde ggfs. an der Bezahlung etwas ändern. Die Arbeitszeiten sind definitiv nicht lukrativ. Die Gemeinde soll ein besseres Angebot und passende Anreize setzen.

findet, dass heute kein Beschluss gefasst werden und die Entscheidung auf die nächste Sitzung verschoben werden sollte. Die Gemeinderäte und die Gemeinde sollen in dieser Zeit intensiv nach einem Busfahrer suchen und wenn bis dahin keiner gefunden werden konnte, soll auf den ÖPNV umgestellt werden.

2. BMin Englmann ist unschlüssig, was es bringt, heute keinen Beschluss zu fassen.

möchte bekräftigen. Die Gemeinde soll gezielt auf die Eltern zugehen und vielleicht wird dann mehr passieren.

stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den TOP 3a auf die nächste Gemeinderatssitzung im August zu verschieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 3

bittet, dass BM Strohmaier in der nächsten Gemeinderatssitzung Zahlen vorlegen soll, welche Kosten auf die Gemeinde zukommen würden, wenn ein neuer Schulbus angeschafft werden würde.

Aus dem Publikum meldet sich Frau Evelyn Weber und bittet um Rederecht.

Der Gemeinderat beschließt, Frau Weber Rederecht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Frau Weber möchte wissen, inwieweit die Schülerbeförderung mit dem ÖPNV versicherungstechnisch abgedeckt ist. Ist hier der Weg zu der Bushaltestelle bei jedem Kind berücksichtigt? Die Grundschüler müssen schließlich alleine zum Bus und zurück.

2. BMin Englmann gibt an, dass der Versicherungsschutz nur auf dem Schulgelände besteht. Wenn Grundschüler vor oder nach der Schule noch durchs Dorf laufen, ist das nicht versichert.

Frau Weber betont, dass erst ab 07:30 Uhr Aufsichtspersonen auf dem Schulgelände sind.

2. BMin Englmann bestätigt, dass dies in die Überlegungen mit einfließen muss und notiert sich dies. 2. BMin Englmann bittet abschließend zu diesem TOP die Gemeinderäte, Personen im Dorf auf eine mögliche Beschäftigung als Schulbusfahrer/in anzusprechen.

**3b. Schülerbeförderung zur Grundschule Hergensweiler;  
Veräußerung des gemeindlichen Kleinbusses Opel Vivaro**

Sollte der Gemeinderat unter TOP 3a beschließen, die gemeindliche Beförderungspflicht mittel ÖPNV wahrzunehmen, hat die Gemeinde keine Verwendung mehr für den Kleinbus.

Insbesondere die Kurzstrecken sorgen immer wieder für Defekte und Reparaturen, da der Katalysator nicht heiß genug wird, um sich reinigen zu können und daraufhin verstopft.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Fahrzeug zu veräußern.

Die Entscheidung zu diesem TOP wurde aufgrund der Vertagung von TOP 3a obsolet.

**4. Bauantrag Nr. 047/2025 // Antrag auf Baugenehmigung**

Bauherr: [REDACTED], [REDACTED], 88138 Hergensweiler

Bauvorhaben: Erweiterung Carport und Aufstockung der Carportanlage mit einer Einliegerwohnung

Bauort: Fl. Nr. 94/5, Gmkg. Hergensweiler, [REDACTED] c

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben, Erweiterung Carport und Aufstockung der Carportanlage mit Einliegerwohnung, liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schreiner Kunsthandwerk Egger“ i. d. F. v. 17.01.2012.

Nach § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des festgelegten Mischgebiet 4, in welchem eine Wohnnutzung nur in den Obergeschossen zulässig ist. Die Anzahl der Wohneinheiten wird dabei nicht begrenzt.

Durch die Erweiterung des bestehenden Carports wird allerdings die Baugrenze um ca. 2,8 m überschritten.

Der Bebauungsplan beschränkt weiterhin die Grundfläche, also den zulässigen Anteil, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, auf 180 m<sup>2</sup>. Das Hauptgebäude verfügt über eine Grundfläche von 112 m<sup>2</sup>. Durch die Aufstockung bzw. Erweiterung der Carportanlage mit einer Wohnung, zählt nun auch die gesamte Nebenanlage zur Grundfläche, sodass der zulässige Rahmen um ca. 40 m<sup>2</sup> überschritten werden würde. Daneben wurde das Gebäude mit Flachdach geplant, obwohl das Satteldach vorgeschrieben wird. Von diesen Festsetzungen des Bebauungsplanes würde das beantragte Bauvorhaben jeweils eine Befreiung benötigen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründung für die Befreiung:

Durch die Überschreitung der Baugrenze werden keine nachbarlichen Belange berührt. Alle Grundstücksflächen im Anschluss an das geplante Grundstück Fl. Nr. 94/5 sind im Besitz des Antragstellers. Die Erweiterung / Aufstockung ist untergeordnet und städtebaulich vertretbar.

Grundsätzlich ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne § 12 BauGB ein Bebauungsplan, der auf ein konkretes Bauvorhaben abgestimmt ist. Daher sind Befreiungen hiervon besonders sensibel. Eine Befreiung ist meist nur zulässig, wenn sie den Charakter des Vorhabens nicht wesentlich ändert. Die notwendigen Befreiungen sind nicht unerheblich, sodass aus Sicht der Verwaltung die Grundzüge der Planung berührt sein könnten.

Nachdem die vorgeschriebene Abstandsfläche zum Grundstück Fl. Nr. 94/20 nicht eingehalten werden kann, ist aus formalen Gründen eine Erklärung der Abstandsflächenübernahme durch den Bauherrn notwendig. Diese wurde dem Bauantrag beigelegt.

Im Sinne der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung sind zwei weitere Parkplätze herzustellen. Der entsprechende Stellplatznachweis ist Bestandteil des Baugesuchs.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Erweiterung Carport und Aufstockung der Carportanlage mit Einliegerwohnung, auf der Fl. Nr. 94/5 der Gemarkung Hergensweiler, [REDACTED], i. d. F. v. 04.04.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0

**5. Annahme einer Geldspende des TSV Hergensweiler**

Die Gemeinde Hergensweiler und der TSV Hergensweiler stellen im Bereich des Sport- und Spielplatzes Fahrradabstellbügel auf. Die Rechnungsstellung nach Lieferung erfolgte durch die Gemeinde, der TSV Hergensweiler übernahm die Hälfte der Materialkosten und spendete den Betrag der Gemeinde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spende des TSV Hergensweiler 1911 e.V. vom 04.06.2025 in Höhe von 321,32 €.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0